



Satzung

Stand 30.11.2024

§ 1 – Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen

Europa-Initiative St. Germanshof – Weiler

mit dem Zusatz e.V. (eingetragener Verein).

2. Der Verein hat seinen Sitz in 76891 Bobenthal

3. Der Name der Internetpräsens und innerhalb der Social Media wird durch den Vorstand festgelegt.

§ 2 – Zweck

1. Zweck des Vereins ist das Bestreben, Erinnerungen wachzuhalten, um aus der europäischen Vergangenheit zu lernen, Europas Gegenwart zu verstehen, Vorurteile abzubauen, die Jugend für Europa zu gewinnen und dazu St. Germanshof als Platz der ersten demonstrativen Grenzüberwindung und „Historischen europäischen Gedächtnisraum und europäische Begegnungsstätte“ aufzuwerten.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere umgesetzt durch:

- Erhalt und Ausgestaltung des Orts der ersten europäischen Einigung 1950 St. Germanshof – Bobenthal, Weiler - Wissembourg
- Ideelle Bewahrung und Förderung des Europa-Denkmales, inkl. Freifläche und Informationsstelle
- Bildungs- und Informationsmaßnahmen, die – bei Wahrung kultureller Vielfalt – die europaweite Kontaktaufnahme unterstützen und das Verständnis für Europa und den generationsübergreifenden Dialog über Europa und seine Zukunft fördern;
- Wissenschaftliche Begleitung und ThinkTank zur europäischen Idee
- Crossmediale Veröffentlichungen, die der Entwicklung und Pflege eines besonderen Europa-bewusstseins durch den „Europäischen Gedächtnisraum“ dienen.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 und 53 der Abgabenordnung (Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“).

4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben aber Anspruch auf Erstattung von nachweisbaren Kosten, die für Unternehmungen im Auftrag des Vereins entstanden sind.

6. Keiner Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.



§ 3 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der geschäftsführende Vorstand,
- der erweiterte Vorstand

§ 4 – die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich, bei Bedarf oder auf Antrag einzuberufen.
2. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden¹, oder in Vertretung vom 2. Vorsitzenden, unter Bekanntgabe der Form, der Tagesordnung und des Ortes, schriftlich per Post oder E-Mail einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt 4 Wochen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie form- und fristgerecht einberufen wurde und neben amtierenden Vorstandsmitgliedern weitere stimmberechtigte Mitglieder des Vereins in der Mitgliederversammlung anwesend sind.
- 3a. Die Mitgliederversammlung kann sowohl real (physische Präsenz) als auch virtuell und in kombinierter Form (hybrid) im Sinne von Zuschaltung von Mitgliedern online bzw. per Telefon auf einer realen Versammlung stattfinden. Alles weitere regelt der § 7 Digitale Versammlungen.
4. Mitgliederversammlungen werden in der Regel vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, geleitet. Ist auch dieser verhindert, oder besteht hierfür ein besonderer inhaltlicher oder formaler Bedarf, wählt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter.
5. Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung sind spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen. Anträge zur Änderung der Satzung bzw. zu Satzungsänderungen sind 14 Tage vorher schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen. Über die Annahme von Anträgen zur Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Konsens durch den Vorstand herbeizuführen. Über die Annahme von Satzungsänderungsanträgen entscheidet der Vorstand nach Prüfung der Rechtmäßigkeit mit einfacher Mehrheit.
6. Für die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen grundsätzlich offen. Auf Verlangen von mindestens 5 % der Anwesenden mit Stimmrecht muss schriftlich abgestimmt werden.
8. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Diese kann auch schriftlich an ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übergeben werden. Dies gilt ausschließlich für reale Mitgliederversammlungen. Wird die virtuelle Versammlung bzw. Online-Abstimmung gewählt, kann das Stimmrecht nur durch das jeweilige Mitglied selbst wahrgenommen werden.

¹ Zur Vereinfachung der Lesbarkeit wird in der Satzung das generische Maskulinum verwendet. Es sind selbstverständlich immer weibliche, männliche oder diverse Personen mitgemeint.



9. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer solchen Versammlung von 1/5 der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird. Der Antrag ist dem Vorsitzenden zu übergeben, der innerhalb einer Frist von 4 Wochen die außerordentliche Mitgliederversammlung einberuft.
- 9a. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können real und virtuell sowohl in der jeweils reinen Form, wie auch kombiniert im Sinne von Zuschaltung von Mitgliedern online auf einer realen Versammlung stattfinden. Alles weitere regelt der § 7 – Digitale Versammlungen. Der Vorstand kann auf Grund der Dringlichkeit ohne Angabe von wichtigen Gründen eine Online Versammlung nicht ablehnen.
10. Über die Ergebnisse der Versammlung ist unter Angabe von Ort, Zeit, anwesenden Mitgliedern und Protokollant ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer, dem 2. Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden und ggf. vom Versammlungsleiter zu zeichnen ist. Dieses Protokoll ist zeitnahe den Mitgliedern elektronisch oder (auf schriftliche Anfrage) in Papierform zur Verfügung zu stellen. In der darauffolgenden Mitgliederversammlung ist das Protokoll durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen.
11. Die Mitgliederversammlung ernennt auf Vorschlag Mitglieder, die sich in besonderer Weise um Europa und/oder den Verein verdient gemacht haben zu Ehrenmitgliedern. Die Ehrenmitgliedschaft ist auf Lebenszeit verliehen und erlischt mit dem Tod.

§ 5 – Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung, Vorstand oder Mitgliederversammlung anderen Vereinsorganen übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Führung der laufenden Geschäfte,
- Planung von Maßnahmen zur Realisierung des Satzungszwecks,
- Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Durchführung der Finanzgeschäfte des Vereins
- Beschlussfassung über die Aufnahme von neuen Mitgliedern,
- Berufung von Sachverständigen, Beiräten zur Unterstützung der Vorstandarbeit,
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie der Sitzung des erweiterten Vorstandes.

2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- Dem/der Vorsitzende*n
- Dem/der 2. Vorsitzende*n
- Dem/der Schatzmeister*in
- Dem/der Schriftführer*in

3. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Nach der Wahl des Vorsitzenden und des 2. Vorsitzenden schlagen diese die beiden anderen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vor.

4. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands innerhalb der Wahlperiode aus, so können die übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands für die Zeit bis zur Neuwahl einen Nachfolger bestimmen.



5. Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands werden vom Vorsitzenden, bei Verhinderung dessen, vom 2. Vorsitzenden, einberufen. Die Einberufung bedarf keiner Form.
 - 5a. Die Vorstandssitzung erfolgt entweder virtuell (Onlineverfahren) oder real bzw. in einer kombinierten Form im Sinne von Zuschaltung von Mitgliedern online auf einer realen Versammlung. Alles weitere regelt der § 7 – Digitale Versammlungen.
6. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder real oder virtuell anwesend sind. Eine Stimmübertragung kann in diesem Falle nicht stattfinden.
7. Es wird mit einfacher Mehrheit entschieden. Bei einer Stimmengleichheit ist der Beschluss einer Konsensfindung im erweiterten Vorstand und bei nicht zu erreichender Einigung ggf. einer Mitgliederversammlung zuzuleiten.
8. Über die Ergebnisse der Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer sowie vom Vorsitzenden und vom 2. Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Im Verhinderungsfall muss mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied das Protokoll unterzeichnen.
9. Der geschäftsführende Vorstand muss zur Konsensfindung oder wenn dies zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendig ist, den erweiterten Vorstand einberufen bzw. (externe) Sachverständige einbeziehen. Bei nicht zu erreichender Einigung ist die Entscheidung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zur Entscheidung zuzuleiten.

§ 6 – Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand ist zuständig für die Aufgaben, die ihm durch die Satzung oder die Mitgliederversammlung übertragen sind.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie 3 von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern (Beiräten) und bei Bedarf Sachverständigen.
 - 2a. Sachverständige werden vom geschäftsführenden Vorstand oder der Mitgliederversammlung projektbezogen berufen und bestätigt. Nach Ablauf des jeweiligen Projektes erlischt die Mitgliedschaft der/des Sachverständigen im erweiterten Vorstand.
3. Sitzungen des erweiterten Vorstands werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden bzw. dem Schriftführer einberufen.
 - 3a. Die Sitzung des erweiterten Vorstandes erfolgt entweder virtuell (Onlineverfahren) oder in Präsenz bzw. in einer kombinierten Form im Sinne von Zuschaltung von Mitgliedern online auf einer realen Versammlung (Hybrid-Veranstaltung). Alles weitere regelt der § 7 – Digitale Versammlungen. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von 2 Wochen.
4. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 seiner Mitglieder anwesend sind.
5. Es wird durch einfache Mehrheit entschieden. Bei Stimmengleichheit ist eine Konsensfindung über eine Mitgliederversammlung bzw. eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuleiten.



§ 7 – Digitale Versammlungen

1. Für den Fall einer Naturkatastrophe oder eines ähnlichen Ereignisses höherer Gewalt, das die Durchführung einer Präsenzversammlung unmöglich macht oder voraussichtlich dazu führen würde, dass eine nicht unwesentliche Zahl an Wahlberechtigten von der Teilnahme an der Versammlung oder Vorstandssitzung absehen würde, gilt im gesetzlich zulässigen Rahmen dieser Paragraph.
2. Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann der zuständige Vorstand beschließen, die in Absatz (4) genannten Versammlungen mit Ausnahme der Schlussabstimmung über die Wahlvorschläge einer Vorstandswahl als Online-Versammlung durchzuführen.
3. Die Schlussabstimmung über die Wahlvorschläge einer anstehenden Vorstandswahl erfolgt im Wege der Briefwahl. Um eine effiziente Durchführung der Briefwahl zu ermöglichen, kann die Versammlung hierzu ein von dieser Wahlordnung abweichendes Wahlsystem beschließen.
4. Alle Versammlungen der Organe des Vereins, die im Folgenden aufgezählt sind,
 - Mitgliederversammlung,
 - Außerordentliche Mitgliederversammlung,
 - Vorstandssitzung,
 - erweiterte Vorstandssitzungkönnen sowohl real (physische Präsenz) als auch virtuell und in kombinierter Form (hybrid) stattfinden. Bei einer virtuellen Versammlung sind die gleichen Fristen und Formalien zu erfüllen, wie bei der jeweiligen Präsenzveranstaltung (Offline-Variante). Beide Varianten sind gleichberechtigt und gleichwertig.
5. Die Versammlung erfolgt entweder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für die jeweiligen berechtigten Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum. Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, maximal 3 Stunden davor, bekannt gegeben.
6. Wird bei einer Präsenz Versammlung die Nicht-Beschlussfähigkeit festgestellt, so wird die 2. Versammlung innerhalb von 1 Woche nach dem ersten Termin virtuell stattfinden. Dies wird den berechtigten Mitgliedern in der Einladung zur virtuellen Versammlung mitgeteilt.
7. Es werden auch bei virtuellen Versammlungen Online-Abstimmungen über Anträge und Tagesordnungspunkte durchgeführt. Dies wird den berechtigten Mitgliedern mit der Einladung zur Versammlung übermittelt.
8. Wo juristisch formal notwendig werden die Online-Abstimmungen durch Brief-Abstimmungen der stimmberechtigten Mitglieder bestätigt. Diese schriftliche Bestätigung hat innerhalb von 2 Wochen nach dem Termin der Online-Abstimmung stattzufinden.

§ 8 – Mitglieder

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts werden. Das Mindestalter beträgt 16 Jahre.
2. Es können ordentliche und fördernde Mitglieder aufgenommen werden.



- 2a. Der Verein kann auf Vorschlag der Mitgliederversammlung und des Vorstandes in der Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder aufnehmen.
3. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den geschäftsführenden Vorstand zu richten ist. Dieser entscheidet über den Antrag. Bei Ablehnung sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Mitteilung kann der Antragsteller innerhalb von 14 Tagen schriftlich Widerspruch beim Vorsitzenden einreichen. Über den Widerspruch entscheidet der erweiterte Vorstand spätestens 4 Wochen nach Eingang des Widerspruchs.

§ 9 – Mitgliedsbeiträge

1. Für die Mitgliedschaft in der Europa-Initiative werden jährlich Beiträge erhoben. Über die jeweilige Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Ordentliche Mitglieder zahlen mindestens den hierbei festgelegten Betrag. Fördernde Mitglieder erklären sich bereit, den Verein darüber hinaus ideell und / oder materiell zu unterstützen. Hierzu zählen z. B. öffentliche Institutionen, Schulen, Hochschulen, öffentliche Forschungseinrichtungen, Verbände, Vereine und Vereinigungen mit ähnlicher oder vergleichbarer Zielsetzung.

§ 10 – Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung der juristischen Person, Ausschluss, freiwilligen Austritt oder Streichung von der Mitgliederliste. Beim Austritt ist eine Kündigungsfrist von 1 Monat einzuhalten.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Dabei ist eine Kündigungsfrist von 1 Monat einzuhalten
3. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, oder den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt, kann es durch Beschluss des erweiterten Vorstands ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied die Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss des erweiterten Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

§ 11 – Vertretung nach Außen

1. Der Verein wird durch den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstands gemeinschaftlich vertreten.
2. In Einzelfällen kann der geschäftsführende Vorstand schriftlich ein einzelnes Mitglied des Vorstandes oder des Vereins mit der Ausübung der Vertretung nach Außen in einem klar zu definierenden Gebiet beauftragen. Beschlüsse hierzu sind vom geschäftsführenden Vorstand einstimmig zu fällen und zu dokumentieren.



§ 12 – Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins ist nur im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung in Präsenz möglich. Der Grund der Einberufung ist in der Einladung deutlich zu machen. Die Einberufungsfrist beträgt 4 Wochen.
 - 1a. Es ist möglich sich virtuell an dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung zu beteiligen: Hybrid-Variante. Es gelten die Bedingungen des § 7 – Digitale Versammlungen.
2. Für den Beschluss über die Auflösung ist eine Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Abstimmung wird namentlich geführt.
- 2a. Für die Hybrid-Teilnehmenden ist eine Online-Abstimmung zulässig, die namentlich geführt wird. Diese Möglichkeit wird den Mitgliedern in der Einladung ausdrücklich schriftlich mitgeteilt.
- 2b. Bei dieser Variante wird die schriftliche Bestätigung des Votums innerhalb von 2 Wochen nach dem Termin der außerordentlichen Mitgliederversammlung bei den hybrid anwesenden Mitgliedern eingeholt. Gültig sind nur Stimmen, bei denen virtuelle Stimme und Schriftform übereinstimmen. Widersprechende Voten werden als Ablehnung gewertet.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine durch den Vorstand im Benehmen mit der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Nicht-Regierungs-Organisation (NGO – Non-Governmental-Organisation) mit dem Vereinszweck „Europa“. Das Vermögen muss ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des europäischen Gedankens im Sinne des Vereinszwecks der Europa-Initiative verwendet werden.

Stand nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung 30.11.2024

Dr. med. Elisabeth Heister (1. Vorsitzende)

Dr. Norbert Herhammer (2. Vorsitzender)